ENNSTAL
Bauen. Wohnen. Vertrauen.

Obj: 164501|11, MW
Stand: 03.12.2025

St. Peter am Kammersberg

56,04 m²
MIETWOHNUNG

Nr. 12
8843 St. Peter am Kammersberg
Frei ab **01.03.2026**

Heizwärmebedarf 77,96 kWh/m², Jahr
Gesamtenergieeffizienz-Faktor: 1,04



WOHNUNTERSTÜTZUNG MÖGLICH

PROVISIONSFREI

Baujahr	2000
Stockwerk	DG
Heizungsart	Fernwärme mit WarmW. u. Solar
Räume	Schlafzimmer, Kellerabteil, Bad/WC, Wohnen/Essen/Küche, Vorraum
Kaution	€ 2365,68
Miete*	**€ 588,56****

Detailinformation (in genannter Miete bereits enthalten):
Betriebskostenakonto: € 88,24
Heizkostenakonto: € 99,76

inkl. Sommerdienst
inkl. Gebäudereinigung

*Bitte beachten Sie, dass die monatliche Vorschreibung von den Darlehenskonditionen (Zinssatzschwankungen, verstärkte Tilgung, Senkung des Annuitätenzuschusses etc.) abhängig ist.

**Bitte um Beachtung, dass bei der angegebenen Miete ein monatlicher Zuschuss in der Höhe von € 200,00 abgezogen wurde, welcher sich jährlich um € 40,00 reduziert. Ein neues Zuhause einzurichten ist auch mit finanziellem Aufwand verbunden. Die Siedlungsgenossenschaft ENNSTAL unterstützt Sie beim Start und fördert diese mit einem nicht rückzahlbaren monatlichen Zuschuss!

Für weitere Auskünfte bzw. zur Vereinbarung eines unverbindlichen Besichtigungstermins stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **03612/273-211** zur Verfügung.

Gem. Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
reg. Gem.m.b.H. Liezen
Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen
Tel. +43 3612 273-0 | office.ennstal@wohnbaugruppe.at

Vorbehaltlich Irrtümer, Änderungen und Druckfehler

ENNSTAL
Bauen. Wohnen. Vertrauen.

Gem. Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
reg. Gen.m.b.H. Liezen
Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen

GEFÖRDERTER WOHNBAU
Infoblatt Förderungswürdigkeit

Stand Oktober 2023. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wer darf eine geförderte Wohnung mieten?

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 7, Abs. 3 dürfen geförderte Mietwohnungen nur an jene Personen vermietet werden, die als begünstigt anzusehen sind.

Voraussetzung für eine geförderte Mietwohnung:

1. Volljährigkeit (Vollendetes 18. Lebensjahr)
2. die geförderte Wohnung dient zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses
3. Aufgabe der Rechte an der bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung.
4. das jährliche Einkommen* (Familieneinkommen) übersteigt das höchstzulässige Jahresnetto- einkommen nicht.

Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen	
eine Person	€ 49.600,--
zwei Personen	€ 74.400,--
jede weitere Person	zusätzlich € 6.570,--

5. Bei getrennt lebenden Ehepaaren: Dokumentation der Scheidungsabsicht bzw. der Rechtfertigungsgründe für eine getrennte Wohnungsnahme (z.B. Bestätigung durch das Gericht).

Wie muss ich das Jahreseinkommen nachweisen?

- Lohnzettel L 16 des Dienstgebers
- Arbeitslosenbestätigung
- Schulbesuchsbestätigung
- Krankenstandsbestätigung
- Mutterschutzbestätigung
- Karenzbestätigung
- Kinderbetreuungsgeld (Nachweis von der GKK)
- Nachweis der Unterhaltsleistungen an Ehegatten
- Einkommensteuerbescheid
- Pensionisten: Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt
- Im Fall, dass für einen gewissen Zeitraum kein Einkommen bezogen wurde (z.B. Hausfrauen, volljährige Kinder ohne Einkommen) ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

* Maßgeblich ist das Familieneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bei Zusprechung der Wohnung.
Ein lückenloser Nachweis ist unbedingt erforderlich!

Die aktuellen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark unter http://www.wohnbau.steiermark.at

Tel. +43 3612 273-0
office.ennstal@wohnbaugruppe.at
FN 75547z . Firmenbuchgericht LG Leoben
DVR 0389528 . UID ATU38296802